



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An die
Parlamentsdirektion

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW 9138

Parlament
1017 W i e n

Ende der B-Frist 10.11.92

Geszentwurf		<i>(Fr Rumpf)</i>
Zl. <i>122</i>	-GE/19 P2	<i>\$</i>
Datum <i>13.10.1992</i>		
Verteilt <i>16. Okt. 1992</i>	<i>Pösel</i>	

Zl. 124115/112-I/2-92

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967
(EWR-Anpassungs-Novelle)

A. Klein grober

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln. Die begutachtenden Stellen sind eingeladen worden, von deren Stellungnahmen ebenfalls 25 Ausfertigungen dem do. Präsidium zuzuleiten.

Wien, am 9. Oktober 1992
Für den Bundesminister
Dr. Pösel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Klumpner

- 2 -

Luftfederung ausgerüstet sind	32.000 kg,
e) bei Gelenkkraftfahrzeugen	38.000 kg,
f) bei Einachsanhängern	8.000 kg,
g) bei Dreiachsanhängern	24.000 kg.

Als Achse im Sinne der lit. a, b, c und e gelten auch zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m."

2. § 4 Abs. 8 lautet:

"Die Achslast (§ 2 Z 34) darf 10.000 kg, die der Antriebsachse jedoch 11.500 kg, nicht überschreiten. Die Summe der Achslasten zweier Achsen (Doppelachse) darf bei nachstehenden Radständen (Achsabständen) jeweils folgende Werte nicht übersteigen:

a) bei Kraftfahrzeugen:

weniger als 1 m	11,5 t,
1 m bis weniger als 1,3 m	16 t,
1,3 m bis weniger als 1,8 m	18 t,
wenn die Antriebsachse mit Doppelberei- fung und Luftfederung ausgerüstet ist ..	19 t,

b) bei Anhängern und Sattelanhängern:

weniger als 1 m	11 t,
1 m bis weniger als 1,3 m	16 t,
1,3 m bis weniger als 1,8 m	18 t,
1,8 m und darüber	20 t.

3. Nach § 24 Abs. 2 wird eingefügt:

"(2a) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, AB1.Nr. L 370 vom 31.12.1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, AB1.Nr. L 353 vom 17.12.1990, S 12, ausgerüstet ist. Von der Anwendung dieser Verordnung sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 der zitierten

- 3 -

Verordnung land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ausgenommen.

(2b) Über Anträge auf eine EWG-Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät- oder ein Schaublatt-Muster gemäß Artikel 4 ff der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, AB1.Nr. L 370 vom 31.12.1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, AB1.Nr. L 353 vom 17.12.1990, S 12, entscheidet in Österreich der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr."

4. Nach § 24 Abs. 6 wird angefügt:

"(7) Hinsichtlich des Einbaues, der Plombierung und der Prüfung des Kontrollgerätes gelten neben der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr die Bestimmungen des § 24 Abs. 4 bis 6 sinngemäß."

5. Nach § 26a Abs. 3a wird eingefügt:

"(3b) An Stelle der im Abs. 1 und 2 angeführten Verordnungsbestimmungen können auch EWG-Richtlinien oder Teile oder einzelne Bestimmungen von EWG-Richtlinien durch Verordnung für verbindlich erklärt werden."

6. Nach § 27 Abs. 2 wird angefügt:

"(3) An Omnibussen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen und an Anhängern außer Wohnanhängern müssen an der rechten Außenseite vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar folgende Angaben angeschrieben sein:

1. der Name des Erzeugers
2. die Fahrgestellnummer (Fahrzeug-Identifizierungsnummer)
3. Länge (L)
4. Angaben zur Messung der Länge von Fahrzeugkombinationen
 - Abstand (a) zwischen der vorderen Kraftfahrzeugbegrenzung und dem Mittelpunkt der Zugvorrichtung des Zugfahrzeugs (Zughaken oder Sattelkupplung); bei einer Sattelkupplung mit mehreren Zupunkten sind die Mindest- und Höchstwerte (a min und a max) anzuge-

- 4 -

ben;

- Abstand (b) zwischen dem Mittelpunkt der Zugvorrichtung des Anhängers (Zugöse) bzw. Sattelanhängers (Sattelzapfen) und der hinteren Begrenzung des Anhängers bzw. Sattelanhängers; bei einer Vorrichtung mit mehreren Zugpunkten sind die Mindest- und Höchstwerte (b min und b max) anzugeben.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 2 und Abs. 3 können auch in einem einzigen Schild, das mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden ist, enthalten sein. Die Angaben gemäß Abs. 3 Z. 1 und 2 müssen in diesem Fall nicht wiederholt werden."

7. § 102 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3.500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und daß im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; es darf pro Kalendertag nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des jeweiligen Lenkers einzutragen ist; die Schaublätter der laufenden Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, sind mitzuführen; die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie die mitgeführten Schaublätter auszuhändigen."

8. Nach § 102 Abs. 11 wird eingefügt:

"(11a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben die Einhaltung der Bestim-

- 5 -

mungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl.Nr. 370 vom 31.12. 1985, S. 1, hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten (Artikel 6 ff) sowie des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl.Nr. 518/1975, zu kontrollieren. Zur Feststellung einer Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeit oder Unterschreitung der vorgeschriebenen Ruhezeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter vom Fahrschreiber oder vom Kontrollgerät herangezogen werden.

(11b) Die Kontrollen sind regelmäßig und in der Weise durchzuführen, daß jedenfalls der Richtlinie des Rates Nr. 88/599/EWG, vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr entsprochen wird.

(11c) Wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht eine Übertretung der Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten oder der Schaublattführung durch einen Lenker festgestellt, der in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen steht (unselbständiger Lenker), so haben sie hievon das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen. In dieser Verständigung sind der Name des Lenkers, das Kennzeichen des Fahrzeuges, Zeit und Ort der Tatbegehung sowie der Name des Arbeitgebers anzugeben.

(11d) Auf Fahrten, für die das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl.Nr. 518/1975, gilt, bestimmen sich die Lenk- und Ruhezeiten nach Maßgabe der Verordnung (EWG) 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ABl.Nr. L 370 vom

31.12.1985, S. 1."

9. Im § 102 Abs. 12 wird der Punkt am Ende der lit. h durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

- "i) des § 102 Abs. 1 dritter Satz, wenn die erforderlichen Schaublätter nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt werden;
- j) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ABl.Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 8, hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Schaublattes (Art. 13 ff);
- k) der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, BGBl. Nr. 370 vom 31.12.1985, S. 1, hinsichtlich der Vorschriften über die zulässige Lenkzeit, einzulegende Unterbrechung und Einhaltung der erforderlichen Ruhezeit (Art 6 bis 9)."

10. § 109 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) Österreichische Staatsbürger sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben, wobei Angehörige einer Vertragspartei des europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, sofern sie in Österreich über einen ordentlichen Wohnsitz verfügen."

11. Nach § 123 Abs. 2 wird eingefügt:

"(2a) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden und den Landeshauptmann haben in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der Zollwache in gleichem Umfang wie die Bundesgendarmerie (Abs. 2) mitzuwirken. Die nach diesem Bundesgesetz bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht und die diesen zukommenden Rechte gelten in gleichem Umfang auch für die Organe der Zollwache."

- 7 -

12. In den §§ 124 Abs. 2 Z. 2, 125 Abs. 2 Z. 2, 126 Abs. 2 Z. 2 und 126 Abs. 3 Z. 2 wird der lit.a jeweils angefügt: "wobei Angehörige einer Vertragspartei des europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,"

13. Im § 134 Abs. 1 lautet der 1. Satz:

"Wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, AB1.Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 1 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr AB1.Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, AB1.Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 12, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen."

14. § 134 Abs. 3 wird angefügt:

"Dies gilt auch für Übertretungen der Artikel 6 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, AB1.Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 1 und des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, AB1. Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, AB1.Nr. L 353 vom 17. 12.1990, S. 12."

15. § 134 Abs. 3a lautet:

"Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter vom Fahrtschreiber oder vom Kontrollgerät herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushängung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes gemäß § 102 Abs. 1 dritter Satz,

vierter Halbsatz als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

- a) die Übertretung mit dem Fahrtschreiber oder mit dem Kontrollgerät festgestellt wurde und
- b) aus dem Schaublatt ersichtlich ist, daß sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde; wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG bleibt unberührt."

16. Nach § 136 Abs. 4 wird angefügt:

"(5) Mit der Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr AB1.Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, AB1.Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 12, ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(6) Mit der Vollziehung der Artikel 2, 4, 5 bis 9 und 11 bis 13 sowie 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, AB1.Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 1, ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.
- (2) Fahrzeuge, die bereits genehmigt sind, aber nicht mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ausgerüstet sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1994 im Bundesgebiet verwendet werden.

- 9 -

E r l ä u t e r u n g e n1. Kurzinhalt der Novelle

- o Anhebung der Gewichtsgrenzen auf EG-Niveau (u.a. 4-achsige LKW)
- o gesetzliche Grundlage um EG-Richtlinien betreffend technische Bauartteile durch Verordnung für verbindlich zu erklären
- o Umsetzung der EG-VO über das Kontrollgerät sowie über die Angleichung bestimmter Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten).
 - Kontrolle durch Exekutive
 - Zwangsmaßnahmen
 - Strafbarkeit bei Verstoß gegen die EG-VO
- o Durchführung des AETR für Fahrtstrecken auf denen die EG-VO nicht gilt
- o Gleichstellung von Angehörigen einer Vertragspartei des EWR mit österreichischen Staatsbürgern (Fahrschulinhaber, Sachverständige).

2. Allgemeines

2.1 Mit der vorliegenden Novelle sollen die relevanten Bestimmungen des EWR-acquis in die österreichischen kraftfahrrechtlichen Vorschriften eingegliedert werden. Dabei sind vorerst nur die Bestimmungen erfaßt, die eine Änderung des Kraftfahrgesetzes erforderlich machen. Daneben können zahlreiche EG-Richtlinien - sofern sie nicht ohnehin schon verwirklicht sind - durch eine Änderung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung übernommen werden. Eine große Vereinfachung des Rechtsanpassungsprozesses auf Verordnungsstufe wird dabei durch die neue Bestimmung des § 26a Abs. 3b KFG 1967 erwartet, da dadurch die EG-Bestimmungen nicht inhaltsgleich in die KDV übernommen werden müssen, sondern die Verbindlicherklärung einer bestimmten Richtlinie in der KDV ausreicht.

2.2 Die EG-Verordnungen 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr werden unmittelbare Geltung entfalten und es sind zur Durchführung dieser Verordnungen lediglich Zuständigkeitsbestimmungen und Sanktionen vorzusehen.

2.3 Ausgeklammert wurden die "transitrelevanten" Bestimmungen des acquis, da diese im Transitvertrag bzw. in der KFG-Novelle BGB1. Nr. 453/1992 geregelt wurden.

2.4 Im einzelnen werden mit dieser Novelle folgende EWG-Richtlinien in die österreichischen kraftfahrrechtlichen Vorschriften übernommen

385 L 0003 geändert durch

386 L 0360

388 L 0218

389 L 0338

389 L 0460

389 L 0461

- 11 -

391 L 0060

386 L 0364

388 L 0599

Zur Durchführung der EG-Verordnungen 385 R 3820 und
385 R 3821 geändert durch
390 R 3572
wurden die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu Z 1 (§ 4 Abs. 7)

Es handelt sich dabei um eine Anpassung an die EG-Richtlinie 85/3 i.d.F. 89/338. Dadurch wird eine neue Kategorie von Kraftfahrzeugen (4-achsig) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 32 t geschaffen. Die Einschränkung auf mindestens zwei angetriebene Achsen soll nachträglich in Drei-Achskraftfahrzeuge eingebaute Vorlauf- oder Nachlaufachsen ausschließen. Im übrigen werden die Gewichtsgrenzen für zwei- und dreiachsige Fahrzeuge den in der EG geltenden Gewichtsgrenzen angeglichen.

zu Z 2 (§ 4 Abs. 8) vgl. zu Z 1

Es erfolgt damit eine Anpassung der Achslasten an die in der EG geltenden Achslasten.

zu Z. 3 und 4, 7, 9, 13-17 (§§ 24 Abs. 2a und 2b, 24 Abs. 7, 102 Abs. 1 dritter Satz, dritter und vierter Halbsatz, 102 Abs. 12 lit. i, j und k, 134 Abs. 1, Abs. 3 2. Satz und Abs. 3a, 136 Abs. 5 und Abs. 6)

Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr wird nach Inkrafttreten des EWR-Vertrages unmittelbare Geltung entfalten. Da es sich dabei um eine EG-Verordnung handelt, ist keine spezielle Transformation in das innerstaatliche Recht vorzusehen. Zur Durchführung dieser Verordnung sind daher lediglich Vorschriften betreffend die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie die Ahndung im Falle von Zuwiderhandlungen erforderlich (vgl. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung 3821/85).

In § 24 Abs. 2a erfolgt die Klarstellung, daß die verpflichtende Ausstattung mit einem EG-Kontrollgerät nur für die in der EG-Verordnung vorgesehenen Fahrzeuge gilt. Für andere Fahrzeuge, wie Omnibusse im Ortslinienverkehr, ist weiterhin

- 13 -

§ 24 Abs. 2 anzuwenden und diese müssen somit mit einem Fahrtschreiber ausgestattet sein.

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 der EG-Verordnung 3821/85 können bestimmte Fahrzeuge von der Anwendung dieser Verordnung freigestellt werden. Aufgrund dieser Bestimmung wurden land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Traktoren) von der verpflichtenden Ausstattung mit einem Kontrollgerät ausgenommen. Diese benötigen auch bisher keinen Fahrtschreiber und es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt für diese Zugmaschinen (solche mit Bauartgeschwindigkeit von über 30 km/h wären davon erfaßt) nunmehr ein Kontrollgerät vorzuschreiben.

§ 24 Abs. 2b regelt die sachliche Zuständigkeit, über Anträge auf eine EWG-Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät - oder ein Schaublattmuster zu entscheiden. Eine solche Entscheidung ist aber nur erforderlich, wenn für einen Gerätetyp noch keine EWG-Bauartgenehmigung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt. Wurde für ein Kontrollgerät- und Schaublattmuster von einem Mitgliedstaat die EWG-Bauartgenehmigung und ein EWG-Prüfzeichen erteilt, so ist das von den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen.

In § 24 Abs. 7 wird klargestellt, daß Einbau, Reparatur, Plombierung und Prüfung des Kontrollgerätes nur von hiezu befugten Personen durchgeführt werden dürfen. Dieser Personenkreis entspricht auch dem für die Prüfung der Fahrtschreiberanlage berechtigten Personenkreis. Daher konnten die Bestimmungen des § 24 Abs. 4-6 für sinngemäß anwendbar erklärt werden.

Im § 102 Abs. 1 dritter Satz, dritter Halbsatz wird die Verpflichtung zur Mitführung der Schaublätter an die Bestimmung der EG-Verordnung 3821/85 angeglichen, um einen einheitlichen Zeitraum zu schaffen. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, für Lenker von Fahrzeugen mit einem Kontrollgerät als Mitführzeitraum die laufende Woche und den letzten Tag der vorangegangenen Woche vorzusehen, hingegen für Lenker von Fahrzeugen

- 14 -

mit einem Fahrschreiber den Zeitraum der jeweils letzten sieben Tage.

Gemäß § 102 Abs. 1 dritter Satz, vierter Halbsatz können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auch die Aushändigung der Schaublätter des Kontrollgerätes verlangen. Diese sind somit die zuständigen Kontrollbeamten im Sinne der Artikel 14 und 15 der EG-Verordnung 3821/85.

Im § 102 Abs. 12 lit. i, j und k sind entsprechende Zwangsmaßnahmen (Abstellen des Fahrzeuges) auch bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Mitführung und zur Aushändigung der Schaublätter sowie bei Verstoß gegen die Vorschriften der Schaublattbenutzung in der EG-Verordnung 3821/85 vorzusehen. Ebenso können diese Zwangsmaßnahmen gesetzt werden, wenn der Lenker gegen die Bestimmungen der Verordnung 3820/85 über die zulässige Lenkzeit und einzuhaltende Ruhezeit verstoßen hat.

In § 134 Abs. 1 wird die Strafbarkeit von Verstößen gegen die EG-Verordnung Nr. 3821/85 sowie der Vorschriften über die Lenkzeit, Unterbrechungen und Ruhezeit (Artikel 6-9) der Verordnung Nr. 3820/85 aufgenommen.

Im § 134 Abs. 3 Zweiter Satz wird die Möglichkeit der Anwendung des § 50 VStG auch auf Übertretungen der EG-Verordnungen 3820/85 und 3821/85 ausgedehnt.

Die Möglichkeit der Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung aus dem Schaublatt des Fahrschreibers gemäß § 134 Abs. 3a wird auf das Schaublatt des Kontrollgerätes ausgedehnt.

Im § 136 Abs. 5 und Abs. 6 wird der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit der innerstaatlichen Vollziehung der EG-Verordnung 3821/85 sowie der Verordnung 3820/85 mit Ausnahme der Arbeitnehmerschutzbestimmungen betraut.

- 15 -

zu Z. 5 (§ 26a Abs. 3b)

Dadurch soll sichergestellt werden, daß EG-Richtlinien für verbindlich erklärt werden können, ohne deren Inhalt zur Gänze im EGBL. wiederholen zu müssen. Vor allem im Bereich der technischen Anforderungen an Fahrzeuge, Teile und Ausrüstungsgegenstände besteht eine Vielzahl von EG-Richtlinien. Diese sind im Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis anzuwenden.

Ohne die Möglichkeit der Verbindlicherklärung der EG-Richtlinien müßten diese vollinhaltlich jeweils in die KDV 1967 übernommen und im EGBL. kundgemacht werden. Das erscheint jedoch mit großem Aufwand verbunden zu sein und einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung nicht zu entsprechen.

Die Regelung ist dem § 26a Abs. 3 über die Verbindlicherklärung von Regelungen gemäß Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen (Homologierungsübereinkommen) nachgestaltet.

zu Z. 6 (§ 27 Abs. 3)

Dadurch wird der Richtlinie 86/364/EWG über den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs entsprochen.

Diese Bestimmung bedeutet, daß neben den - schon bisher erforderlichen Gewichtsangaben - nunmehr auch Angaben über die Abmessungen angeschrieben bzw. auf einem Schild angebracht sein müssen.

zu Z. 8 (§ 102 Abs. 11a - 11d)

Diese Bestimmungen dienen der innerstaatlichen Durchführung der EG-Verordnung 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter

Sozialvorschriften im Straßenverkehr (vgl. dazu den ersten Absatz der Erläuterungen zu Z 3 f).

Gemäß § 102 Abs. 11a sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht für die Kontrolle der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten auf der Straße zuständig. Auch Lenker, die unter den Geltungsbereich des AETR fallen, können von diesen kontrolliert werden. Bei festgestellten Übertretungen sind von den Kontrollorganen die entsprechenden Sanktionen zu setzen (Zwangsmaßnahmen gemäß § 102 Abs. 12 lit. k, Organstrafverfügung gemäß § 134 Abs. 3 zweiter Satz oder Anzeige an die Behörde).

Wird die Übertretung durch einen unselbständigen Lenker begangen, so ist für die weitere Verfolgung des Arbeitgebers durch das dafür zuständige Arbeitsinspektorat eine Verständigung des Arbeitsinspektorates durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht erforderlich. Diese Verständigungspflicht wird in § 102 Abs. 11c vorgesehen.

Die EG-Verordnung Nr. 3820/85 gilt gemäß Artikel 2 Abs. 1 nur für innergemeinschaftliche Beförderungen im Straßenverkehr. Davon sind jedenfalls Beförderungen im EWR-Raum und Beförderungen im nationalen Bereich, innerhalb des Bundesgebietes, erfaßt.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 gilt das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) anstelle der EG-Verordnung für Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr

- von und/oder nach Drittländern, die Vertragsparteien sind, oder im Durchgang durch diese Länder auf der gesamten Fahrtstrecke, wenn die Beförderungen mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die in einem Mitgliedstaat oder in einem dieser Drittländer zugelassen sind;
- von und/oder nach einem Drittland, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, mit Fahrzeugen, die in einem

- 17 -

solchen Drittland zugelassen sind, auf allen Fahrtstrecken innerhalb der Gemeinschaft.

Das AETR bedarf in Österreich noch der innerstaatlichen Durchführung.

Mittlerweile erfolgte aber eine Änderung des AETR in Richtung einer völligen inhaltlichen Angleichung an die EG-Verordnungen 3820/85 und 3821/85. Diese Änderungen wurden noch nicht im BGBl. kundgemacht. Da die Bestimmungen dieser Verordnungen unmittelbar gelten, sind somit auch die Vorschriften des AETR inhaltlich unmittelbar anwendbar geworden.

Durch die Anordnung in § 102 Abs. 11c wird die Umsetzung der Richtlinie betreffend die Durchführung von Kontrollen, insbesondere auch über die Kontrollintensität, sichergestellt.

In § 102 Abs. 11d erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, daß die Bestimmungen der EG-Verordnung 3820/85 auch auf AETR-Fahrtstrecken Anwendung zu finden haben. Dies bedeutet praktisch die innerstaatliche Durchführung des AETR, da dadurch einheitliche Vorschriften für alle Fahrten, die im Bundesgebiet stattfinden, gelten.

zu Z. 10 und 12 (§ 109 Abs. 1 lit.a und 124 - 126)

Dem Postulat der EG nach freiem Personen- und Dienstleistungsverkehr und der Freiheit der Niederlassung widerspricht ein Abstellen auf die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Erteilung einer Berechtigung. Angehörige einer Vertragspartei des EWR sind daher österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen.

zu Z. 11 (§ 123 Abs. 2 a)

Mit dieser Bestimmung soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß auch die Organe der Zollwache in Verbindung mit den zollrechtlichen Tätigkeiten auch kraftfahrrechtliche Kontrollen durchführen dürfen. Damit soll eine Verbesserung

- 18 -

und Intensivierung der Kontrolltätigkeit bewirkt werden. Das ist vor allem im Hinblick auf den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung, da Österreich hier die Außengrenze bildet und auch aus diesem Grund effiziente Kontrollen notwendig sind.

Die Organe der Zollwache werden in ihren Rechten und Pflichten der Gendarmerie gleichgestellt. Es erfolgt keine meritorische Einschränkung ihrer Befugnisse, also weder eine sachlich noch eine örtliche Beschränkung. Die kraftfahrrechtlichen Befugnisse sind lediglich dahingehend beschränkt, daß sie nur im Rahmen und in Verbindung mit der zollrechtlichen Tätigkeit auszuüben sind. Zollrechtliche Tätigkeit ist insbesondere die Zollabfertigung, die Grenzkontrolle und die Überwachung der Grenze gemäß § 23 Zollgesetz.

Die Bindung der kraftfahrrechtlichen Befugnisse der Zollwache an die Zolltätigkeit ist deshalb geboten, um Kollisionen mit der Gendarmerie bzw. der Sicherheitswache, welche in erster Linie für die kraftfahrrechtlichen Kontrollen zuständig sind, hintanzuhalten.

zu Art. II

Das Inkrafttreten ist an das Inkrafttreten des EWR-Abkommens anzugleichen. Für die Verpflichtung zur Ausstattung mit Kontrollgeräten wurde für Fahrzeuge, die nur im nationalen Verkehr eingesetzt sind, eine zweijährige Übergangsfrist (1. Jänner 1995) angemeldet. Daher dürfen diese noch bis 31. Dezember 1994 verwendet werden.